



TOP 21 DER TAGESORDNUNG

COUNTERCLAIMS

Mitgliederversammlung 2024

ZIEL UND INHALT DES ANTRAGS

Der Antrag dient der **weiteren Umsetzung** eines **Auftrags aus der Mitgliederversammlung 2022**.



Ziel ist, das Verfahren zur **Klärung widerstreitender Ansprüche („Counterclaims“)** zwischen **Verlagen** in bestimmten Fällen **an internationale Standards** der CISAC **anzupassen**. Der Antrag hat keine Auswirkungen auf Konfliktfälle zwischen Urhebern.



Die Mitgliederversammlung hat schon **2023** eine **Neuregelung** beschlossen, die es ermöglicht, die internationalen Verfahrensregeln auf solche Counterclaims anzuwenden, die im Zusammenhang mit dem **Wechsel eines Subverlegers** stehen.



Diese Regelung soll nun wie 2023 bereits angekündigt **erweitert** werden und **künftig** auch **Counterclaims im Zusammenhang mit Verlagswechseln bei GEMA-Originalrepertoire** erfassen.



Die **technischen Voraussetzungen** für diese Erweiterung des Anwendungsbereichs hat die GEMA **bereits umgesetzt**.



Die Standards für die Bearbeitung von Counterclaims sind hier abrufbar:
<https://www.gema.de/de/hilfe/musikurheber/werke-repertoire/werkaenderungen-bearbeitungen/cisac-counterclaims-bearbeiten>

VERFAHREN FÜR DIE BEARBEITUNG VON COUNTERCLAIMS

Ausgangssituation: Verlag, der Werkanteile von einem anderen Verlag übernimmt, lässt die Werke bei der GEMA umschreiben („Zweitmelder“), der bisher registrierte Verlag („Erstmelder“) meldet seine Beteiligung aber nicht ab
-> GEMA fordert Zweitmelder unter Fristsetzung (je nach Sachverhalt 21 oder 60 Tage) auf, den Anspruch nachzuweisen

Zweitmelder erbringt Nachweis + Erstmelder reagiert nicht/bestätigt Verlagswechsel



Zweitmelder erbringt Nachweis + Erstmelder macht eigenen Anspruch geltend



Verlagswechsel wird registriert



Aufforderung an Erstmelder, seine Ansprüche in 21 bzw. 60 Tagen zu dokumentieren

Keine Reaktion

Verlagswechsel wird registriert



Erstmelder beharrt auf Anspruch, ohne Nachweis zu erbringen

Alte Regelung GEMA

- Ausschüttung sperren
- 6-Monatsfrist für gerichtliche Geltendmachung
- Prioritätsprinzip
- ➔ i. Zw. pro Erstmelder



internat. Standards

- Nachfrist 15 Tage
- weiterhin kein Nachweis
- **Verlagswechsel wird registriert**
- ➔ Umsetzung in § 10 Abs. 2 VP

